

Eingangsstempel		ANMELDUNG Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377). Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.										Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)											
Zuzug aus dem Ausland		Gemeindekennzahl					Gemeindekennzahl					amtliche Vermerke der Meldebehörde											
Staat:																							
Neue Wohnung					Tag des Einzugs:		Bisherige Wohnung ①					Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.											
Postleitzahl Gemeinde					Postleitzahl Gemeinde																		
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer					Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer																		
					Bundesland																		
Die neue Wohnung ist					einzige Wohnung		Haupt-wohnung		Neben-wohnung		Die bisherige Wohnung war					einzige Wohnung		Haupt-wohnung		Neben-wohnung ②			
Lfd. Nr. Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ③																							
Lfd. Nr.		Familiennamen/Doktorgrad				frühere Namen				Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)				Geschlecht		Geburtsdatum							
1														m w									
2														m w									
3														m w									
4														m w									
Lfd. Nr.		Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)				Staatsan-gehörigkeit(en) ④				Familienstand				Wenn verheiratet, ⑤ Datum und Ort der Eheschließung				Widersprüche ⑥					
																		a b c d e f					
1																							
2																							
3																							
4																							
Lfd. Nr.		Wurde Fam.-Buch angelegt? ⑦		Haben Sie schon früher hier gewohnt?		öffentl.-rechtl. Rel.-Ges. ⑧		Pass- und Ausweisdaten															
		ja nein		ja nein				Pers.-Ausw.		Pass		Pass-ersatz		Ausstellungsbehörde				Ausstellungs-datum		gültig bis			
1																							
2																							
3																							
4																							
Zu lfd. Nr.		Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben. (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)																					
Zu lfd. Nr.		Benötigen Sie künftig eine Lohnsteuerkarte?								öffentl.-rechtl. Rel.-Gesellsch. des Ehegatten ⑨				Zu lfd. Nr.		Anschrift am 1. September 1939 ⑩							
		Ja, mit Steuer-klasse		Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren																			
		Kind lt. lfd. Nr.		leibliches/ Adoptivkind		Pflege-kind		Kind lt. lfd. Nr.		leibliches/ Adoptivkind		Pflege-kind											
Zu lfd. Nr.		E/K/ Elt./Betr.		Familiennamen, Vornamen						Geburtsdatum		Sterbedatum		PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnnr.									

Eingangsstempel	ANMELDUNG Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377). Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.				Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)				
Zuzug aus dem Ausland Staat:	Gemeindekennzahl		Gemeindekennzahl		amtliche Vermerke der Meldebehörde				
Neue Wohnung		Tag des Einzugs:		Bisherige Wohnung ①					
Postleitzahl Gemeinde				Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.					
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer									
				Bundesland					
Die neue Wohnung ist		einzig e Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung	Die bisherige Wohnung war		einzig e Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung ②
Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ③				Geschlecht		Geburtsdatum		
	Familiennamen/Doktorgrad	frühere Namen		Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)					
1						m w			
2						m w			
3						m w			
4						m w			
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)		Staatsan- gehörigkeit(en) ④	Familienstand					
1									
2									
3									
4									
Lfd. Nr.			öffentl.- rechtl. Rel.- Ges. ⑧						
1									
2									
3									
4									
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben. (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)								
							Haupt- wohnung	Neben- wohnung	
							Haupt- wohnung	Neben- wohnung	

ANMELDE-
BESTÄTIGUNG

(Durchschrift der Anmeldung)
§ 13 Abs. 5 des SächsMG

Die unten aufgeführten Personen Nr. 1 bis _____ haben sich heute angemeldet.

Ort _____ Datum _____

Meldebehörde _____ Dienstsiegel _____ Unterschrift _____

Neue Wohnung		Tag des Einzugs:		Bisherige Wohnung ①		Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.			
Postleitzahl Gemeinde				Postleitzahl Gemeinde					
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer					
				Bundesland					
Die neue Wohnung ist		einige Wohnung		Haupt-wohnung		Neben-wohnung			
Die bisherige Wohnung war		einige Wohnung		Haupt-wohnung		Neben-wohnung ②			
Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ③									
Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ③		Geschlecht		Geburtsdatum				
	Familiennamen/Doktorgrad		frühere Namen		Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)				
1					m w				
2					m w				
3					m w				
4					m w				
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)		Staatsan-gehörigkeit(en) ④		Wenn verheiratet, ⑤ Datum und Ort der Eheschließung		Widersprüche ⑥		
			Familienstand				a b c d e f		
1									
2									
3									
4									
Lfd. Nr.	Wurde Fam.-Buch angelegt? ⑦		Haben Sie schon früher hier gewohnt?		Pass- und Ausweisdaten				
	ja nein		ja nein		Pers.- Ausw. Pass Pass-ersatz			Ausstellungs-behörde Ausstellungs-datum gültig bis	
1									
2									
3									
4									
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.								
	(PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)								
Zu lfd. Nr.	Benötigen Sie künftig eine Lohnsteuerkarte?				öffentl.-rechtl. Rel.-Gesellsch. des Ehegatten ⑨		Zu lfd. Nr.		
	Ja, mit Steuer-klasse Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren						Anschrift am 1. September 1939 ⑩		
	Kind lt. lfd. Nr. leibliches/ Adoptivkind Pflege-kind								
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Kinder bis zum 18. Lebensjahr (K), gesetzl. Vertreter - z. B. Eltern (Elt.) oder Betreuer (Betr.) der o. g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden. ⑪								
	E/K/ Elt./Betr.		Familiennamen, Vornamen		Geburtsdatum		Sterbedatum		
							PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungs-nr.		

© erstellt durch die kommunale Gemeinschaft Sachsens

Ort, Datum _____ Unterschrift d. Anmeldenden _____

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

1 Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde **innerhalb von 2 Wochen anzumelden**. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und vom Meldepflichtigen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- Für jede anzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als vier Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass von Meldepflichtigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- Auf Verlangen der Meldebehörde haben Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.
- **Datenübermittlungen:** Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz und den Datenübermittlungsvorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen geregelt.
- Die Meldebehörde hat auf Antrag dem Betroffenen Auskunft zu erteilen über:
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. den Zweck der Speicherung und die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten
 3. Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist.
 Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.
- **Auskunfts- und Übermittlungssperren:** Eine **Auskunftssperre** kann auf Antrag im Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre gilt nur bei der Meldebehörde, bei der sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenpflichtig und endet mit Ablauf des dritten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ohne Begründung der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen; siehe auch unter © "Ausfüllen des Meldescheins".

2 Ausfüllen des Meldescheins

- ① Hier bitte nur Eintragungen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind.
- ② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen die **Hauptwohnung**. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für die Bestimmung der Hauptwohnung nur dann von Bedeutung, wenn keine der mehreren Wohnungen zeitlich überwiegend benutzt wird.
 Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten, leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird.
 Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zu seinem 27. Lebensjahr die Wohnung des Personensorgeberechtigten.
Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland. Sollten Unklarheiten bestehen, so unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

- ③ **Familienname:** Neben dem Familiennamen sind ggf. auch Ordens- und Künstlername einzutragen.
Doktorgrad: Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in abgekürzter Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med.") erforderlich. Führen Sie mehrere **Vornamen**, geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsurkunden (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
- ④ **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑤ **Datum und Ort der Eheschließung brauchen** Geschiedene oder Verwitwete nicht anzugeben.
- ⑥ Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten an:
- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung,
 - b) Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren,
 - c) Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren,
 - d) Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken,
 - e) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften - wenn Sie diesen nicht angehören -widersprechen. Dies ist kostenfrei, bedarf keiner Begründung und gilt bis zum Widerruf. Der Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.
 - f) Einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet
- ⑦ Das **Familienbuch** wird seit dem 1. Januar 1958 in den alten Bundesländern und seit dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins durch das Standesamt ohne gesonderten Antrag angelegt. Eheschließungen vor diesen Stichtagen wurden nicht berücksichtigt; ein Familienbuch wird jedoch auf Antrag angelegt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1957 geschlossen wurde.
- ⑧ **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche sowie die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:
 EV: Evangelische Landeskirche Sachsen,
 RK: römisch-katholisch,
 RF: evangelisch reformiert,
 vd: verschiedene oder keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.
- ⑨ Zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte wird nur dann die Konfessionszugehörigkeit Ihres Ehegatten benötigt, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Bei dauernd getrennt lebenden konfessionsverschiedenen Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist diese Eintragung nicht erforderlich. Bitte verwenden Sie folgende Abkürzungen:
 EV: evangelisch (protestantisch)
 RK: römisch-katholisch
- ⑩ **Anschrift am 1. September 1939.** Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- ⑪ Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.